

**4. Änderung der Verfügung des Bürgermeisters  
als Ordnungsbehörde der Gemeinde Jesberg über Schutzmaßnahmen zur  
Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 vom 08.06.2021  
für den Campingplatz Kellerwald**

Aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt der Bürgermeister als Ordnungsbehörde folgende Verfügung:

1. Der Campingplatz Kellerwald ist nur für Dauercamper geöffnet.
2. Für Durchgangscamper (touristische Übernachtungen) ist der Platz weiterhin geschlossen.
3. Gästen von Dauercampers ist der Zutritt zum Platz gestattet.
4. Die gemeinschaftlichen Koch- /Spül- und Waschbereiche darf immer nur von einer Person genutzt werden.
5. Vor Betreten der Sanitäranlagen sind die Hände zu desinfizieren und der Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten.
6. Soweit eigene sanitäre Anlagen vorhanden sind, sind diese vorrangig zu den gemeinschaftlichen sanitären Anlagen zu nutzen.
7. Die gemeinschaftlichen sanitären Anlagen werden zwei Mal täglich (früh morgens und spät nachmittags) gereinigt.
8. Die Räumlichkeiten der Platzverwaltung (Büro Platzwart) sind nicht zu betreten. Vorgänge durch die Platzverwaltung werden über das Fenster abgewickelt.
9. Muss sich ein Dauercampingplatzpächter/in der den Campingplatz betreten hat, in Quarantäne begeben, so ist dies der Platzleitung unverzüglich mitzuteilen.
10. Beim wiederholten Verstoß gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
11. Weisen Gäste bei der Anreise Krankheitssymptome auf, welche auf den Coronavirus hindeuten, wird der Zutritt zum Campingplatz verwehrt.

Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 08.06.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis auf weiteres.

**Begründung:**

Durch die Corona –Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind für den Vollzug der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Gemäß dem HSOG kann der Bürgermeister als Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Um das Risiko einer Gefahr zu minimieren, wurde für den Campingplatz Kellerwald der Gemeinde Jesberg die vorgenannte Verfügung erlassen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Jesberg  
als örtliche Ordnungsbehörde



Heiko Manz